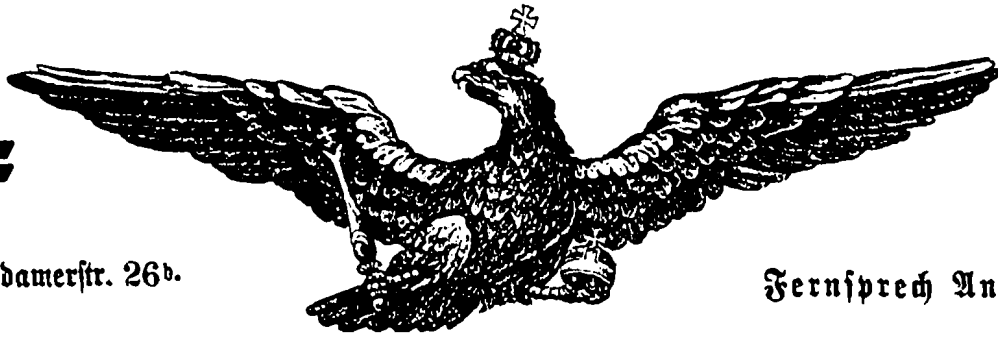


Erscheint  
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.  
Abonnementspreis pro Quartal:  
durch die Post bezogen 1 Mk. 25 Pf. excl. Bestellgebühr,  
frei in's Haus 1 Mk. 50 Pf.  
Abonnements werden von sämtlichen Post-Anstalten,  
Briefträgern u. den Agenten im Kreise angenommen.

# Zeltower

Inserate  
werden in der Expedition:  
Berlin W., Potsdamer Straße 26.,  
sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaus und den  
Agenturen im Kreise angenommen.  
Preis  
der einfachen Petitzeile oder deren Raum 20 Pf.

# Kreis-



# Blatt.

Expedition: Berlin W., Potsdamerstr. 26b.

Fernsprech Anschluß: Amt VIII. Nr. 671.

Nr. 44.

Berlin, Dienstag, den 14. April 1891.

35. Jahrg.

## Abonnements auf das „Zeltower Kreisblatt“

(Preis 1 Mark 25 Pf. excl. Bringerlohn)  
werden noch fortwährend von den Kaiserlichen Post-Anstalten, den Landbriefträgern und unseren Expeditoren entgegen genommen.

Die bereits erschienenen Nummern werden gratis nachgeliefert.

Die Expedition.

## Amtliches.

Berlin, den 9. April 1891.

Alle diejenigen Personen, welche an den Kreis noch Forderungen für im Laufe des Rechnungsjahres 1890/91 (1 April 1890 bis 31 März 1891) ausgeführte Arbeiten und Lieferungen haben, werden hiermit ersucht, des bevorstehenden Rechnungsabchlusses wegen ihre Rechnungen bis spätestens zum 1. Mai d. J. an uns einzureichen.

Insbondere ersuchen wir auch die Herren Chaußeevorsteher sowie die Inhaber von Zahlstellen, die Liquidationen über Portoauslagen und Lantienen etc. bestimmt bis zum genannten Tage uns vorzulegen.

Namens

des Kreis-Ausschusses des Kreises Zeltow.  
Stubenrauch Landrath.

## Personal-Chronik.

Es sind gewählt bzw. wiedergewählt und als solche bestätigt und vereidigt worden:

der Büdner Ferdinand Bernick zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Marienselde, der Köstlich Karl Liebenow zum Schöffen der Gemeinde Stolpe,

der Büdner Friedrich Linke aus Callinchen zum Nachwächter, Gemeinbediener und Gemeindepollziehungsbeamten der genannten Gemeinde.

## Nichtamtliches.

### Die Krankenkassen-Novelle.

(Fortsetzung.)

§ 18a, welcher den Gemeinden das Recht gewährt, Gewerkschaften oder Betriebsarten, für welche eine Ortskrankenkasse nicht besteht, einer bestehenden zuzuwenden, wurde mit dem Zulage angenommen, diese Zulage sollte thunlichst an eine für verwandte Gewerkschaften oder Betriebsarten bestehende Ortskrankenkasse erfolgen.

In §§ 21 und 26a wurden die in § 4 und § 6a den Gemeinden gewährten Befugnisse (siehe oben) auch für die Ortskrankenkassen genehmigt.

Zu § 27 wurde bemerkt, es sei eine offenbare Lücke im Gesetz, daß nicht bestimmt ausgesprochen sei, ob während der Krankheit Beiträge vom Versicherten zu leisten und ob eine Krankheit die Mitgliedschaft unterbreche. Zur Regelung dieses Punktes wurde beantragt, dem ersten Absatz folgenden Schlusssatz anzufügen:

„Ekrankte Mitglieder gelten während der Dauer der Krankenunterstützung nicht als ausgeschieden aus der Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung.“

Mit diesem Zusatz wurde der ganze Paragraph angenommen.

Sinter § 34 hat die Kommission folgenden § 34a eingeschoben:

Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitaufwand und entgehenden Arbeitsverdienst bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Kasse erlegt.

Die Ablehnung der Wahl zum Vorstandsmittglied ist aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherung und der Invaliditätsversicherung übernommenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden. Kassensmitgliedern, welche eine Wahl ohne gesetzlichen Grund ablehnen, kann auf Beschluß der Generalversammlung für bestimmte Zeit, jedoch nicht über die Dauer der Wahlperiode, das Stimmrecht in der Generalversammlung entzogen werden.

In § 37 hat die Kommission, dem zum Aus-

druck gelangten Wunsche ebenso wie bei den Betriebs-, so auch bei den Ortskrankenkassen die Wahlen zum Vorstande und zur Generalversammlung geheim vorzunehmen, entsprechend, die Worte „so findet die Wahl derselben unter Leitung des Vorstandes statt“ durch „so sind diese in geheimer Wahl unter Leitung des Vorstandes zu wählen“ ersetzt und für § 38 folgende Fassung angenommen:

„Die Wahlen der Generalversammlung zum Vorstande sind geheim und werden getrennt von Arbeitgebern und Kassensmitgliedern vorgenommen.“  
In § 46 wird nach der Vorlage die Möglichkeit für die Krankenkassen, Verbände zu bestimmten Zwecken zu schließen, auf die Gemeinde-Krankenversicherung ausgedehnt, ferner werden die Zwecke, zu denen sie geschlossen werden können, erweitert. Die Kommission ging darüber hinaus und fügte als Nr. 4 hinzu, daß diese Verbände auch zum Zweck der gemeinsamen Verstreitung der Krankenunterstützungskosten zu einem die Hälfte ihres Gesamtbetrages nicht übersteigenden Theil gebildet werden könnten.

§ 46b wurde gestrichen und dafür folgender § 46c eingefügt:

Durch die Centralbehörde kann bestimmt werden, daß und unter welchen Voraussetzungen bereits bestehende Vereinigungen von Gemeinde-Krankenversicherungen und auf Grund dieses Gesetzes errichteter Krankenkassen, welche Zwecke der in § 46 unter Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Art verfolgen, die Rechte der auf Grund des § 46 errichteten Verbände haben.

Bei den von der Meldepflicht handelnden §§ 49, 49a, 49b und 50 der Vorlage wurde auf Antrag der Subkommission in § 49 Absatz 4 wie folgt gefaßt:

Durch Beschluß der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung und durch das Kassenstatut kann die Frist für die An- und Abmeldungen bis zum letzten Werktage der Kalenderwoche, in welcher die dreitägige Frist (Absatz 1) abläuft, erstreckt werden.

und Absatz 1 in nachstehender Weise abgeändert: Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, welche weder einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (§ 59), Bau-Krankenkasse (§ 69), Innungs-Krankenkasse (§ 73), Knappschaftskasse (§ 74) angehört, noch gemäß § 75 von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse anzugehören, befreit ist, spätestens am dritten Tage nach Beendigung derselben wieder abzumelden.

Die §§ 49a und 49b wurden gestrichen.

Bei der Abänderung des § 52 wurde darauf hingewiesen, daß im Gesetz die Verpflichtungen der Arbeiter und Arbeitgeber gegen die Kassen nicht hinlänglich klargestellt seien, § 52 enthalte die Verpflichtung für den Arbeitgeber, ein Drittel der Beiträge zu zahlen, der § 53 gäbe ihm aber nur die „Berechtigung“ die weiteren von ihm einzuzahlenden zwei Drittel den Arbeitern am Lohn zu kürzen. Darin scheine eine Mahnung für den Arbeitgeber zu liegen, die Beiträge ganz aus seinem Mitteln zu entrichten, was weder beabsichtigt noch erwünscht sein könne, ebenso fehle es an einer ausdrücklichen Bestimmung, daß während der Krankheit Beiträge nicht zu entrichten seien. Dem entsprechend wurde beschlossen, den Absatz 1 wie folgt zu fassen:

Die Beiträge zur Krankenversicherung entfallen zu zwei Dritteln auf die versicherungspflichtigen Personen, zu einem Drittel auf ihre Arbeitgeber.

In § 51 wurde die Bestimmung eingefügt, daß für die Dauer der Krankenunterstützung Beiträge nicht entrichtet werden sollen.

Sinter § 55 beschloß die Kommission folgenden § 55a einzufügen:

Auf Antrag von mindestens 30 beteiligten Versicherten kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Kasse und der Aufsichtsbehörde die Gewährung der in § 6 Absatz 1 Ziffer 1 und § 7 Absatz 1 bezeichneten Leistungen durch weitere als die von der Kasse bestimmten Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser verfügen, wenn durch die von der Kasse getroffenen Anordnungen eine dem Bedürfnis der Versicherten entsprechende Gewährung jener Leistungen nicht gesichert ist.

Wird einer solchen Verfügung nicht binnen der gesetzten Frist Folge geleistet, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die erforderlichen Anordnungen statt der zuständigen Kassensorgane mit verbindlicher Wirkung für die Kasse treffen.

Die nach Absatz 1 und 2 zulässigen Verfügungen sind der Kasse zu eröffnen und zur Kenntnis der beteiligten Versicherten zu bringen. Die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgültig. (Schluß folgt.)

## Bundschau.

Deutsches Reich.

Der Kaiser konferierte in den letzten Tagen mit dem Reichskanzler dem Kultusminister Grafen Redlitz-Trübschler dem Chef des Generalstabes Grafen Schlieffen, und empfing den neuen chinesischen Gesandten

Hju Ching Cheng in feierlicher Antrittsaudienz. Sonntag Vormittag besuchten beide Majestäten den Gottesdienst. Zu Anfang Mai scheidet der Hof von Berlin nach Potsdam über.

Am deutschen Kaiserhofe wurde am Sonntag der 25. Geburtstag der Prinzessin Adolph von Schaumburg-Lippe, zweiten Schwester des Kaisers, festlich begangen. Die Prinzessin, welche mit ihrem Gemahl befanntlich in Bonn wohnt, wo auch die Kaiserin Friedrich zum Besuch eingetroffen ist, erhielt dort zahlreiche Glückwünsche, die Bonner Königsjäger brachten ein Ständchen.

Fürst Bismarck hat in den „Hamb. Nachr.“ folgendes Dankschreiben erlassen:

„Zu meinem Geburtstage habe ich aus allen Gebieten des Reiches und von Deutschen im Auslande Glückwünsche und freundliche Begrüßungen erhalten. In der Freude, welche ich darüber empfinde, ist es mir ein Herzensbedürfnis, auf jede einzelne dieser Kundgebungen in gleichem Umfange und mit gleicher Wärme direkt zu antworten. Es schmerzt mich, daß ich in dieser Beziehung ein Schuldner, wenn auch ein dankbarer, meiner Freunde bleiben muß. Die Zahl der Eingänge ist, zu meiner Freude, so groß, daß ich auf die Beantwortung jedes einzelnen auch dann würde verzichten müssen, wenn meine Arbeitskräfte erheblich größer wären, als sie sind. Ich hoffe deshalb von Herzen, daß meine Freunde, die mich durch ihre guten Wünsche erfreut haben, Nachsicht mit mir haben werden, wenn meine Kräfte nicht ausreichen, jedem Einzelnen schriftlich zu danken. Ich bitte sie, meinen herzlichsten Dank durch diese Veröffentlichung freundlich entgegenzunehmen zu wollen.“  
von Bismarck.

Zum deutsch-österreichischen Handelsvertrag schreibt die Nat.-Lib. Corr.: „Ueber den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen mit Oesterreich-Ungarn hören wir aus zuverlässiger Quelle, daß der Vertrag sachlich so gut wie abgeschlossen ist, und auch der formelle Abschluß in den nächsten Tagen bevorsteht.“

## Oesterreich-Ungarn.

Kaiser Franz Joseph hat, umgeben von allen Prinzen seines Hauses, den neu-gewählten österreichischen Reichsrath eröffnet. Die Thronrede, welche der Monarch verlas und die einen guten Eindruck gemacht hat, wie der wiederholte Beifallsruf bewies, stellt fest, daß sich in allen europäischen Staaten das Verlangen eines friedlichen Nebeneinanderlebens kundgibt. Alle Staaten ertheilten der Wiener Regierung Versicherungen, welche die Erhaltung des Friedens als wesentlichste Aufgabe ihrer Bemühungen bezeichnen. Dies und die freundschaftlichen Beziehungen, in welchen Oesterreich zu allen Mächten steht, berechtigen zu der Hoffnung, daß eine weitere Reihe von Friedensjahren die Fortdauer einer unge störten Thätigkeit des Reichsrathes ermöglichen werde.

## Rußland.

Zu dem bereits gemeldeten Attentatsversuch auf den Zaren wird noch mitgeteilt, daß ermittelt worden ist, daß eine am letzten Montag in der Reichshule der Garde verhaftete Person (welche kurz vor der Ankunft des Zaren verhaftet wurde und einen Revolver und ein Giftfläschchen bei sich trug) Mitglied des „Scavola-Klubs“ in Charkow sei, dessen Mitglieder sich eidlich verpflichten, ihr Leben in wiederholten Untreue, den Zaren zu er-morden, zu wagen. Aus Charkow werden zahlreiche Verhaftungen gemeldet. Die Polizei glaubt die Mehrzahl der Mitglieder dieses Mörderklubs nunmehr verhaftet zu haben. Unter den Verhafteten befinden sich mehrere Studenten. Der vor etlichen Tagen in Petersburg stattgefundene Selbstmord eines Infanterie-offiziers Namens Amunow wird mit der Entdeckung der revolutionären Bewegung in Zusammenhang gebracht.

## Aus den Parlamenten.

Deutscher Reichstag.

Berlin, 10. April.

In Verfolg der Beratung des Arbeiter-schutzgesetzes ging der Reichstag zu den Bestimmungen über den Kontraktbruch über, nach welchem im Falle des Bruches eines Arbeitsvertrages

der schuldige Theil dem anderen Theile eine Entschädigung ohne speziellen Schadennachweis zahlen muß. Es entspinnt sich eine lebhafteste Debatte. Bei der Abstimmung ergibt sich eine Beschluß-unfähigkeit des Hauses, da nur 194 Mitglieder anwesend sind. Die Sitzung wird auf Sonntag vertagt.

Berlin, 11. April 1891.

Der Reichstag genehmigt in seiner heutigen nur kurzen Sitzung den Entwurf betr. Schutz von Telegraphenanlagen definitiv in dritter Lesung. Es folgte eine Schriftführerwahl und Wahlprüfungen. Nächste Sitzung Montag.

## Preussischer Landtag.

Berlin, 10. April.

Im Abgeordnetenhaus beantragte die konservative Partei bei Verathung der neuen Land-gemeindeordnung die Einschaltung eines neuen § 14a: nach demselben soll bis zum Erlaß eines neuen Kommunalsteuergesetzes die bisherige Art der Gemeindesteuererhebung aufrecht erhalten werden. Der Antrag wird angenommen. Die folgenden Paragraphen bis § 25, welche die Einzelheiten des Gemeindesteuererhebungsabhandeln, werden unverändert genehmigt. In § 36 wird beschlossen, daß der Steuererhebungsbeitrag durch Gemeindecapital festzusetzen ist. Die §§ 37-41 werden debattelos genehmigt. Bei § 42 (Gemeinderecht) vertagt das Haus die Weiterberatung auf Sonnabend.

Berlin, 11. April 1891.

Die zweite Verathung der Landgemein-deordnung wurde bei § 42 (Gemeinderecht) fortge-setzt. Nach den Beschlüssen der Kommission soll das Gemeinderecht einem Jeden zustehen, der ein Haus in der Gemeinde besitzt oder drei Mark Grundsteuer jährlich entrichtet, oder zur Staats-steuer oder zu einem fingirten Steuerfusse von mindestens einer Mark veranlagt und herangezogen ist. Hierzu liegen eine Anzahl Abänderungs-anträge vor. Auch der Minister bezeichnet den Fortfall der letzten drei Worte als erwünscht, § 42 wird unter Ablehnung aller Anträge, die §§ 43-47 mit kleinen Abänderungen genehmigt. § 48 ist der Hauptparagraph der ganzen Vorlage, er regelt das Stimmrecht der Gemeinde. Es sollen darnach zwei Drittel aller Stimmen den eingeseßenen Gemeindegliedern zufallen. Beförder, welche höhere Grundsteuer zahlen, sollen mehrere Stimmen erhalten. Von den vorliegenden Anträgen ist der wichtigste ein solcher des Abg. v. Rauchhaupt (kons.), welcher der ganzen Stimmrechtsfrage der Entscheidung der Gemeinde überlassen, also keine gesetzliche Feststellung herbeiführen will. Minister des Innern Herrfurth erwidert im Beisein des Ministerpräsi-denten von Caprivi, der konservative Antrag sei für die Staatsregierung absolut unannehmbar, hier müsse eine gesetzliche Regelung erfolgen. Darauf werden alle Anträge abgelehnt, und nur der Theil des § 48 angenommen, welcher den eingeseßenen Gemeindegliedern mindestens zwei Drittel Stimmen sichert. Darnach wird die Weiter-berathung auf Montag 11 Uhr vertagt.

## Parlamentarische Informationen.

Wie in parlamentarischen Kreisen mit Sicher-heit verlautet, wird die Session des Reichs-tagess auch diesmal nicht geschlossen, sondern aber-mals bis zum Herbst vertagt werden, da nach der Geschäfts-lage des Hauses die Novelle zum Kranken-taschengesetz nicht mehr zur Verathung im Plenum kommen kann, die kommissarischen Vor-arbeiten aber nicht vergeblich sein sollen.

## Koloniales.

Einer Meldung aus Sansibar gemäß hat der ehemalige Reichskommissar Major von Wiskmann die Erklärung abgegeben, daß er unter dem ihm angebotenen Bedingungen als Kommissar zur Verfügung des kaiserlichen Gouvernements in Ostafrika im Reichsdienst verbleiben wolle.

Emin Pascha ist, wie aus Centralafrika berichtet wird, in seinem Wirken an Viktoria-Nyanza von gutem Erfolge begleitet gewesen. Er hat bis zur Grenze des Negerreiches Uganda Stationen angelegt und das ganze Gebiet beruhigt. Die im vorigen Herbst ausgebrochenen Wirren sind völlig beseitigt. Jetzt marschirt der Pascha nach dem Tanganjika-See, läßt auch in dem bekannten arabischen Handelsmarkt Tabora ein Fort bauen.

## Nachrichten aus dem Kreise und der Provinz.

□ Zeltow, 12. April.

In der am 10. April abgehaltenen Sitzung der Potsdamer Stadtverordneten wurde u. A. auch an den Eisenbahnminister die Absendung einer Petition bezüglich der längst geplanten Eisenbahn Potsdam-Coepenick beschlossen. In derselben wird in Gemeinschaft mit dem Kreis Zeltow der Wunsch ausgesprochen, diebestmögliche Vorarbeiten vorzunehmen, wozu Potsdam 1000 Mk., der Kreis Zeltow 2000 Mk. zahlen wollen.

Im Vastian'schen Saale feierte der Männer Gesangverein Frohsinn gestern sein 16. Stiftungsfest. Der Verein besteht jetzt 17 Jahre